



Verordnung über die Benutzung der Schul- und Sportanlagen

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich	1
Nutzung und Priorität.....	1
Benutzungszweck	1
Benützungszeiten.....	1
Benützungsregeln	1
Sperrzeiten.....	2
Benützungsgebühren a) Grundsatz	2
Benützungsgebühren b) allgemeine Bestimmungen.....	2
Benützungsgebühren c) Verzicht der Benutzung.....	3
Schullokaltäten, Normaltarif	3
Turnhallen und Turnplätze, Allgemeines	3
Turnhallen und Turnplätze, Normaltarif	4
Sporthalle Bodenacker, Normaltarif	4
Lehrschwimmbecken Riedli, Normaltarif.....	4
Einzelbewilligungen	4
Dauerbewilligungen	5
Instandstellung	5
Wartung	5
Haftung	5
Zu widerhandlung.....	5
Beschwerde	6
Inkraftsetzung.....	6

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Schulreglement der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee folgende Verordnung:

- Geltungsbereich** **Art. 1** ¹ Diese Verordnung gilt für die Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und regelt die Voraussetzungen und Bedingungen der Benützung ausserhalb der Schulzeit.
- ² Das Sportzentrum Hirzenfeld und die Sportanlage Hirzenfeld sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.
- Nutzung und Priorität** **Art. 2** ¹ Die Schul- und Sportanlagen dienen grundsätzlich der Volksschule. Die Benützung durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht stören.
- ² Die Nutzung ausserhalb der Schulzeit wird nach folgender Priorität berücksichtigt:
- Organe der Gemeinde;
 - Kindergarten und Volksschule (inklusive Musikschule);
 - Tagesschule;
 - Freiwilliger Schulsport;
 - Ortsansässige Vereine, welche Mitglied des Komitees der Dorfvereine (Vereinskonvent) sind, und gemeinnützige Organisationen;
 - Übrige ortsansässigen Vereine, Private und Firmen;
 - Auswärtige Vereine und gemeinnützige Organisationen;
 - Auswärtige Private und Firmen.
- ³ Über die Ortsansässigkeit entscheidet in Zweifelsfällen die Präsidialabteilung.
- Benützungszweck** **Art. 3** Die Schul- und Sportanlagen sind zweckentsprechend zu benützen. In Zweifelsfällen entscheidet die Sport- und Freizeitkommission.
- Benützungzeiten** **Art. 4** ¹ Die Schul- und Sportanlagen stehen grundsätzlich zwischen 07.15 Uhr und 22.00 Uhr zur Benützung zur Verfügung, für ausserschulische Zwecke grundsätzlich nur ausserhalb der Schulzeit, vorbehalten bleibt die Benützungszeit der Sporthalle Bodenacker gemäss Abs. 2.
- ² Für die Schulanlage Bodenacker gilt das richterliche Verbot des Gerichtspräsidenten Fraubrunnen vom 11. August 1994. Die Sporthalle Bodenacker und die dazugehörenden Räumlichkeiten stehen grundsätzlich zwischen 07.15 Uhr und 23.00 Uhr zur Benützung zur Verfügung.
- ³ Das Lehrschwimmbecken Riedli steht der Öffentlichkeit Montag bis Freitag von 17.30 Uhr bis 21.30 Uhr und am Samstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Verfügung.
- ⁴ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat gestützt auf ein entsprechendes schriftliches Gesuch.
- Benützungsregeln** **Art. 5** ¹ Die Benützung darf den gesetzten Rahmen gemäss Bewilligung nicht überschreiten (Einhalten der Anfangs- und Endzeiten).
- ² Die Gebäude dürfen nur im Beisein eines verantwortlichen Erwachsenen benützt werden. Alle Benützenden müssen spätestens 15 Minuten nach Ende der bewilligten Benützungszeit die Anlagen verlassen haben.
- ³ In sämtlichen Gebäuden der Schul- und Sportanlagen gelten die vom Gemeinderat erlassenen Bestimmungen bezüglich Rauch- und Alkoholverbot.

⁴ Die Benützenden sind dafür verantwortlich, dass Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückgelassen und versorgt werden. Vereinsmaterial ist ausschliesslich in den dafür vorgesehenen Materialschränken oder an dem vom jeweiligen Hauswart zugewiesenen Standort aufzubewahren.

⁵ Die Benutzer der Sportanlagen

- sind verantwortlich, dass Anlagen und Material mit der gebotenen Sorgfalt benützt werden und nicht verunreinigt werden;
- sind verantwortlich, dass Schäden den Haus- und Platzwarten gemeldet werden;
- haben die Weisungen der Haus- und Platzwarte zu befolgen;
- haften neben dem Empfänger der Benützungsbewilligung für alle Schäden, die durch unsorgfältigen und unsachgemässen Gebrauch oder durch die Nichtbefolgung von Weisungen entstehen.

⁶ Die Hausordnungen der jeweiligen Schulanlagen sowie die Badeordnung für das Lehrschwimmbecken sind verbindlich.

Sperrzeiten

Art. 6 ¹ Für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten werden die Sportanlagen (Hallen und Garderoben inkl. Lehrschwimmbecken Riedli) wie folgt geschlossen:

- Sportwoche
- Auffahrtswochenende (Mittwochabend 17.30 – Sonntag)
- Sommerferien
- Winterferien

Ausnahmen kann der jeweilige Hauswart mit den Benützenden absprechen.

² Die Haus- und Platzwarte sind verantwortlich dafür, die Benützung der Aussenanlagen zwecks Pflege und Unterhalt sowie aus witterungsbedingten Gründen vorübergehend angemessen zu beschränken.

³ Im Übrigen entscheidet über die Bespielbarkeit der Sportplätze die Bauabteilung, Ressort Hochbau.

Benützungsgebühren
a) Grundsatz

Art. 7 ¹ Für die Benützung von Schullokalitäten und Sportanlagen ausserhalb der schulischen Zwecke werden Gebühren erhoben.

² Vorbehalten bleibt das kommunale Gebührenreglement, welches die Benützung von öffentlichem Grund und Sachen im Allgemeinen regelt (Parkplätze, Marktstände, Mobiliar etc.).

Benützungsgebühren
b) allgemeine Bestimmungen

Art. 8 ¹ Für die Benützung der Lokalitäten und Anlagen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 % auf dem Total der entsprechenden Gebühren erhoben.

² Vereine mit Sitz in Münchenbuchsee, welche Mitglied des Komitees für Dorfvereine (Vereinskonvent) sind, entrichten für Belegungen von Montag bis Freitag keine Gebühren. Für Belegungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bezahlen sie 50 % des jeweiligen Normaltarifs.

³ Auswärtige Vereine und Veranstalter bezahlen das Doppelte des jeweiligen Normaltarifs.

⁴ Auswärtige Jugendorganisationen bezahlen den jeweiligen Normaltarif.

⁵ Mit den Benützungsgebühren ist der ordentliche Reinigungsaufwand bis max. 2 Stunden abgegolten. Ausserordentliche Reinigungsaufwendungen der Hauswarte werden gemäss dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee (Aufwandgebühr I) weiterverrechnet.

Benützungsgebühren
c) Verzicht der Benützung

Art. 9 ¹ Ein Verzicht auf eine bestätigte Benützung ist der Bewilligungsinstanz sofort zu melden.

² Wenn keine Abmeldung beim jeweiligen Hauswart bis spätestens 48 Stunden vor der Benützung erfolgt, werden 100 % der Gebühren verrechnet.

Schullokalitäten,
Normaltarif

Art. 10 ¹ Die Jahres- und Semestergebühren berechtigen zur einmaligen wöchentlichen Benützung der Räumlichkeiten bis 2 Stunden, die übrigen für die angegebene Zeit.

	Jahr	Sommersemester	Wintersemester	ganzer Tag ab 5 Std.	halber Tag 2-5 Std.	bis 2 Std.
Aulen (exkl. techn. Anlagen) Bodenacker, Paul Klee	260.00	100.00	160.00	55.00	45.00	35.00
Spezialräume (exkl. techn. Anlagen) Bodenacker, Dorf, Paul Klee, Riedli, Waldeck, Allmend	230.00	90.00	140.00	55.00	45.00	35.00
Aulen / Spezialräume (inkl. techn. Anlagen) Bodenacker, Paul Klee	900.00	400.00	500.00	120.00	70.00	50.00
Pausenplätze Bodenacker, Dorf, Paul Klee, Riedli, Waldeck, Allmend				25.00	15.00	
Estriche Dorf, Paul Klee (Mehrzweckraum)	230.00	90.00	140.00	55.00	45.00	35.00
Keller Dorf	230.00	90.00	140.00	55.00	45.00	35.00
Computerraum				300.00	200.00	100.00
Schulküche	900.00	400.00	500.00	120.00	70.00	50.00

² Für Beanspruchungen über zwei Stunden pro Woche ist pro weitere zwei Stunden eine Gebühr von 50 % der Gebühr für zwei Stunden geschuldet.

³ Der doppelte Betrag der Gebühr gemäss obenstehender Tabelle ist bei Benützung zu Erwerbszwecken wie für auf Werbung oder Erwerb ausgerichtete Anlässe, Ausstellungen mit Verkaufszweck und dergleichen geschuldet.

⁴ Für allfällige Umstuhlungen in Aulen und Musikzimmern wird pro Mal ein Zuschlag von Fr. 30.00 erhoben.

⁵ Der Bevölkerung stehen die Aussenanlagen der Schul- und Sportanlagen, soweit es sich nicht um organisierte Veranstaltungen handelt, unentgeltlich zur Verfügung.

Turnhallen und Turnplätze,
Allgemeines

Art. 11 ¹ Für Turnhallen und Sportplätze werden die Gebühren (Normaltarif) nach Art. 11 und Art. 12 ff erhoben.

² Die Gebühren berechtigen zur Benützung der Hallen und Plätze inkl. Garderoben, Duschen, Beleuchtung und Heizung. Die Jahres- und Semestergebühren berechtigen zur einmaligen wöchentlichen Benützung der Räumlichkeiten bis zu 2 Stunden, die übrigen für die angegebene Zeit.

³ Für Beanspruchungen über zwei Stunden pro Woche ist pro weitere zwei Stunden eine Gebühr von 50 % der Gebühr für zwei Stunden geschuldet.

⁴ Der doppelte Betrag der Gebühr gemäss obenstehender Tabelle ist bei Benützung zu Erwerbszwecken wie für auf Werbung oder Erwerb ausgerichtete Anlässe, Ausstellungen mit Verkaufszweck und dergleichen geschuldet.

⁵ Für die Benützung der Garderoben und Duschen ohne gleichzeitige Benützung der Sportanlagen wird pro Tag eine Gebühr von Fr. 35.00 (Normaltarif) erhoben.

Turnhallen und Turnplätze,
Normaltarif

Art. 12

	Jahr	Sommersemester	Wintersemester	ganzer Tag ab 5 Std.	halber Tag 2-5 Std.	bis 2 Std.
Kleine Turnhallen Allmend	600.00	200.00	400.00	50.00	35.00	30.00
Turnhallen (Gebühr pro Halle) Paul Klee, Riedli, Waldeck (ohne die Sporthalle Bodenacker und die Turnhalle Allmend)	1200.00	400.00	800.00	140.00	70.00	45.00
Grosse Rasenspielfelder inkl. Hartplätze Riedli, Bodenacker, Waldegg, Schöneegg	260.00	120.00	140.00	55.00	45.00	35.00
Schwingkeller Paul Klee	300.00	140.00	160.00	100.00	50.00	30.00

Sporthalle Bodenacker,
Normaltarif

Art. 13 ¹ Die Gebühren berechtigen zur Benützung der Hallen, Räume und Plätze, Garderoben, Duschen, Beleuchtung und Heizung. Die Jahres- und Semestergebühren berechtigen zur einmaligen wöchentlichen Benützung der Räumlichkeiten bis zu 2 Stunden, die übrigen für die angegebene Zeit.

² Für Beanspruchungen über zwei Stunden pro Woche ist pro weitere zwei Stunden eine Gebühr von 50 % der Gebühr für zwei Stunden geschuldet.

³ Der doppelte Betrag der Gebühr gemäss obenstehender Tabelle ist bei Benützung zu Erwerbszwecken wie für auf Werbung oder Erwerb ausgerichtete Anlässe, Ausstellungen mit Verkaufszweck und dergleichen geschuldet.

⁴ Hallen:

	Jahr	Sommersemester	Wintersemester	ganzer Tag ab 5 Std.	halber Tag 2-5 Std.	bis 2 Std.
Sporthalle 1/1	1950.00	650.00	1300.00	200.00	110.00	80.00
Halle 1/3	650.00	220.00	430.00	80.00	60.00	40.00
Halle 2/3	1300.00	450.00	850.00	130.00	105.00	60.00

Lehrschwimmbecken
Riedli, Normaltarif

Art. 14 ¹ Die Gebühren berechtigen zur Benützung des Lehrschwimmbeckens, Garderoben und Duschen.

² Für die Benützung des Lehrschwimmbeckens wird den auswärtigen Schulen Fr. 15.00 pro Lektion (45 Minuten) verrechnet.

³ Die Benützung für ausserschulische Zwecke kostet den Veranstalter Fr. 40.00 pro Stunde. Angebrochene Stunden werden mit 50 % der Gebühr pro Stunde verrechnet. An Wochenenden gilt der Zuschlag gemäss Art. 7.

⁴ Privatpersonen können Semesterabonnemente zu folgenden Preisen bei der Gemeinde beziehen:

- Dienstag, Mittwoch oder Freitag (1 Stunde pro Woche)
 - Erwachsene Fr. 45.00
 - Kinder in Begleitung Erwachsener Fr. 22.50
- Dienstag, Mittwoch oder Freitag (je 1 Stunde)
 - Erwachsene Fr. 90.00
 - Kinder in Begleitung Erwachsener Fr. 45.00

Einzelbewilligungen

Art. 15 ¹ Die Benützung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit bedarf einer schriftlichen Bewilligung der Gemeinde. Darin sind die Anlageteile, Zweck, Dauer und Zeitpunkt der Benützung ersichtlich. Gesuchsformulare können bei der Präsidialabteilung bezogen werden.

² Das Ressort Kultur-Freizeit-Sport entscheidet über Benützungsgesuche in Absprache mit den Betroffenen (Hauswarte, StundenplanerIn, Hausvorstände, etc.). In Zweifelsfällen oder im Streitfall entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

³ Das Gesuch ist in der Regel spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Präsidialabteilung einzureichen.

⁴ Auswärtigen wird die Bewilligung in der Regel frühestens sechs Monate vor dem Anlass ausgestellt.

Dauerbewilligungen

Art. 16 ¹ Die Zuteilung der Schul- und Sportanlagen an Organisationen für ausserschulische Zwecke erfolgt durch die Präsidialabteilung nach Absprache mit den Betroffenen (Hauswarte, StundenplanerIn, Hausvorstände, etc.).

² Dauerbelegungen von Organisationen für ausserschulische Benützung müssen jährlich bis zum 1. März auf das folgende Schuljahr hin bei der Präsidialabteilung beantragt werden.

³ Die genauen Abläufe der Belegungsplanung durch Schule und ausserschulische Organisationen werden zwischen den beteiligten Stellen (Präsidialabteilung, Hauswarte, Stundenplanerin, Hausvorstand) vereinbart.

⁴ Der Fachausschuss Sportanlagen nimmt den Belegungsplan für die Rasenspielfelder und die Turnhallen zur Kenntnis. Die definitiven Belegungen für das neue Schuljahr werden den Organisationen spätestens am 15. Juni durch die Präsidialabteilung bestätigt.

⁵ Dauerbewilligungen sind nicht an andere Organisationen übertragbar. Bei abweichenden Belegungen oder Zuständigkeiten ist der jeweilige Hauswart vorgängig zu informieren.

Instandstellung

Art. 17 Werden in den Aussenbereichen Zelte oder andere Fahrnisbauten für Anlässe aufgebaut, ist der ursprüngliche Zustand der Anlage wieder herzustellen.

Wartung

Art. 18 ¹ Die Wartung der Schul- und Sportanlagen obliegt den Haus- und Platzwarten, deren Aufgaben in einem vom Personaldienst in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung, Ressort Hochbau, erarbeiteten und vom Gemeinderat genehmigten Pflichtenheft/Stellenbeschreibung festgelegt sind.

² Die Platzwarte haben die Anweisungen der Bauabteilung, Ressort Hochbau, in Bezug auf die Wartung der Schul- und Sportanlagen zu erfüllen.

³ Die Haus- und Platzwarte melden Unstimmigkeiten dem Fachausschuss Sportanlagen.

Haftung

Art. 19 ¹ Bei Unfällen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab. Versicherung ist Sache der Benützenden.

² Für Sachschäden haftet die Organisation, auf deren Namen die Bewilligung lautet. Bei Veranstaltungen ist durch die Organisation eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstahl von Vereinsmobiliar.

Zuwiderhandlung

Art. 20 ¹ Bei Zuwiderhandlung gegen die Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen kann die Bewilligung entzogen oder eine Busse

eröffnet werden. Über die Höhe der Busse entscheidet die Sport- und Freizeitkommission.

Beschwerde

Art. 21 Beschwerden gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung sind an den Gemeinderat zu richten.

Inkraftsetzung

Art. 22 Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Das Benützungsreglement für die Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Münchenbuchsee vom 28. November 1988
- Die Vorschriften für die ausserschulische Benützung der Turn- und Sportanlagen vom 27. Mai 1980
- Die Tarifordnung für Turn- und Sportanlagen und übrige Schulräumlichkeiten vom 1. Januar 1993
- Die Zuständigkeitsordnung für die zur Verfügungstellung von Räumen an Vereine und andere Institutionen vom 1. August 1996

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft und hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften und Beschlüsse auf.

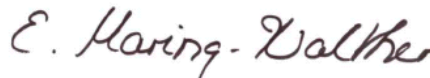
Beschluss des Gemeinderats

Die Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee wurde vom Gemeinderat am 19. Juli 2010 genehmigt.

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär



Elsbeth Maring-Walther



Olivier Gerig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss über dieses Reglement im Amtsanzeiger Nr. 31 vom 6. August 2010 bekanntgegeben.

Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Der Gemeindeschreiber:

Olivier Gerig